

Elz, Jutta:

**Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe
Was wissen wir tatsächlich?**

(S. 117 - 141)

Sonderveröffentlichung aus:

Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.).

**Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft
und Recht**

Wiesbaden: 2017

KuP Kriminologie und Praxis ; Band 72

Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe

Was wissen wir tatsächlich?

Jutta Elz

I. Verurteilungsquoten

Im März 2016, nachdem die Bundesregierung den Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“¹ beschlossen hatte, stellte der Bundesjustizminister fest: „[...] von den angezeigten Vergewaltigungen sind nur 8 % einer Verurteilung zugeführt worden.“²

Knapp zwei Jahre zuvor, im Mai 2014, hatte der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) seine Kampagne „Vergewaltigung verurteilen“ gestartet, um damit „auf die extrem geringen Verurteilungsquoten [...] aufmerksam zu machen“³. Kernstück der Aktion war eine Grafik, mit der – so der bff – „die statistischen Befunde zum Verhältnis von verübten Vergewaltigungen, erfolgten Anzeigen und tatsächlich verurteilten Tätern anschaulich dargestellt und skandalisiert wurden“⁴.

Auf der Grafik sind 1.000 „Männchen“ abgebildet, die die „Gesamtheit der Vergewaltiger“ eines Jahres symbolisieren sollen. Jene 100 – also 10 % –, die nicht schwarz dargestellt sind, sollen für „angezeigte Vergewaltigungen“ stehen; 91 dieser 100 sind rosa, die übrigen neun pink. Dazu heißt es in den Erläuterungen: „2012 erlebten nur 8,4 % der eine Anzeige erstattenden Frauen die Verurteilung des Täters. Dies verdeutlichen wir [...] mit neun pink eingefärbten Männchen (= 9 % der Angezeigten).“⁵

1 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/082/1808210.pdf> [Abruf: 13.02.2017].

2 www.bmjust.de/SharedDocs/Mediathek/DE/Videos/DE/VideoDoc/20160316_Statement_Min_Sexualstrafrecht.html [Abruf: 13.02.2017].

3 <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/Kampagne-Vergewaltigung-verurteilen.html> [Abruf: 13.02.2017].

4 A. a. O.

5 <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/zahlen-und-fakten-zum-plakat-vergewaltigung-verurteilen.html> [Abruf: 13.02.2017].

Eine Verurteilungsquote bei Vergewaltigungen von 8,4 % im Jahr 2012. Das klingt exakt. Wissen wir also längst, wie hoch die Quote ist – oder zumindest 2012 gewesen war?

Die Angaben des bff gehen offensichtlich und ausdrücklich, jene des Bundesjustizministers wahrscheinlich auf eine Presseerklärung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) vom 17. April 2014 zurück. Diese beginnt mit den Sätzen: „Eine bundesweite Analyse zur Strafverfolgung der Vergewaltigung zeigt einen klaren Trend: Vor 20 Jahren erlebten 21,6 Prozent der eine Anzeige erstattenden Frauen die Verurteilung des Täters. 2012 waren es nur noch 8,4 Prozent.“⁶

Auch wenn in der Erklärung nicht angegeben wird, anhand welcher Daten die Quote ermittelt wurde – wohl ein Grund dafür, dass wiederholt von einer (empirischen) Studie die Rede war, wenn Dritte den Wert kolportierten –, lag es nahe, dass Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes und der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) des Statistischen Bundesamtes zugrunde lagen.⁷ Um diese Annahme zu verifizieren, wurden Nachberechnungen durchgeführt, die schließlich die „8,4 %“ ergaben. Das allerdings nur, wenn man zwei Dinge beachtete:

Zum einen bilden nicht „Anzeige erstattende Frauen“ (die im Übrigen auch Männer hätten sein können), sondern Fälle die Grundgesamtheit. Von solchen – also Sachverhalten, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige⁸ zugrunde liegt – erhält die Polizei aber, wie Studien belegen, zu etwa einem Viertel⁹ nicht durch Betroffene selbst, sondern durch Dritte oder von Amts wegen Kenntnis. Hinzu kommt, dass zu Fällen häufig keine Tatverdächtigen (TV) ermittelt werden. So fehlte es 2012 zu fast 20 % aller Fälle, die in der PKS unter §§ 177, 178 StGB¹⁰ erfasst wurden, an einer Person, die „aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, rechtswidrig eine

6 http://www.wedit.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf
[Abruf: 13.02.2017].

7 Das bestätigte dann auch ein erst im Oktober 2015 in einer Fachzeitschrift veröffentlichter Aufsatz von Hellmann & Pfeiffer, Autorin und Autor der Presseerklärung des KFN.

8 Das Erfordernis einer „polizeilich bearbeiteten Anzeige“ stellt keinen relevanten Filter dar, weil die Polizei verpflichtet ist, so vorzugehen, wenn nach den ihr gegenüber behaupteten oder von ihr wahrgenommenen Tatsachen eine Straftat begangen worden sein könnte – und weil diese strafprozessuale Pflicht mit § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) korrespondiert.

9 Blankenburg et al. (1978, 120): 23,0 %; Jäger (2000, 90 f.): 28,6 %; Elsner & Steffen (2005, 83): 22,7 %; Goedelt (2010, 76): 25,6 %; Hartmann et al. (2015, 15): 22,3 %.

10 Hier und im Folgenden wird von §§ 177, 178 StGB in der jeweils geltenden Fassung ausgegangen.

(Straf-)Tat begangen zu haben“¹¹. Da „zureichend“ polizeilicherseits im Wesentlichen bedeutet,¹² eine in Betracht kommende Person namentlich benennen zu können, scheidet eine Verurteilung in jedem fünften Fall also schlicht schon daran, dass es niemanden gibt, den man anklagen könnte.

Zum anderen waren Gegenstand der Analyse weder ausschließlich Vergewaltigungen gemäß § 177 II Nr. 1 StGB (was der Text der Erklärung nahelegt) noch alle Fälle nach § 177 StGB (wofür die Angabe des Paragraphen in Gänze¹³ spricht). Tatsächlich wurden (nur) Fälle nach §§ 177 II, III, IV, 178 StGB berücksichtigt. Damit entfielen einerseits „sonstige sexuelle Nötigungen“ gemäß § 177 I, V StGB, die einen erheblichen Teil des Gesamtaufkommens von „§ 177 StGB“ ausmachen, im Jahr 2012 etwa 38 % der in der PKS erfassten Fälle. Andererseits wurden so Sachverhalte als „Vergewaltigung“ gezählt, die nicht wegen penetrierender Handlungen, sondern aus anderen Gründen – etwa wegen gemeinschaftlicher Begehung oder des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs – unter § 177 II, III, IV StGB fielen.

1. Berechnung anhand der Daten von PKS und StVerfStat?

Wenn somit feststeht, dass die Angaben des KFN – und damit auch jene Quote, die in Gesellschaft und Politik kursiert – auf Daten aus PKS und StVerfStat zurückgehen, stellt sich die Frage, ob auf diesem Weg Verurteilungsquoten, die der Realität entsprechen, überhaupt ermittelbar sind.

Dafür spräche auf den ersten Blick, dass Zahlen aus PKS, StVerfStat sowie weiteren Rechtspflegestatistiken auch dazu herangezogen werden, um jenen Ausfilterungsprozess zu veranschaulichen, wie er in Abbildung 1 modellhaft dargestellt wird. Damit soll aber lediglich, wie es etwa im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung heißt, die „Größenordnung“¹⁴ der Ausfilterung verdeutlicht werden. Deshalb werden entsprechende Erklärungen meist mit Hinweisen wie diesem versehen: „Eine exakte Abbildung des Ausfilterungsprozesses wäre dann möglich, wenn es sich jeweils um Untermengen handeln würde. Dies ist wegen unterschiedlicher Erfassungszeitpunkte, Erhebungseinheiten und Erfassungsgrundsätze nicht der Fall.“¹⁵

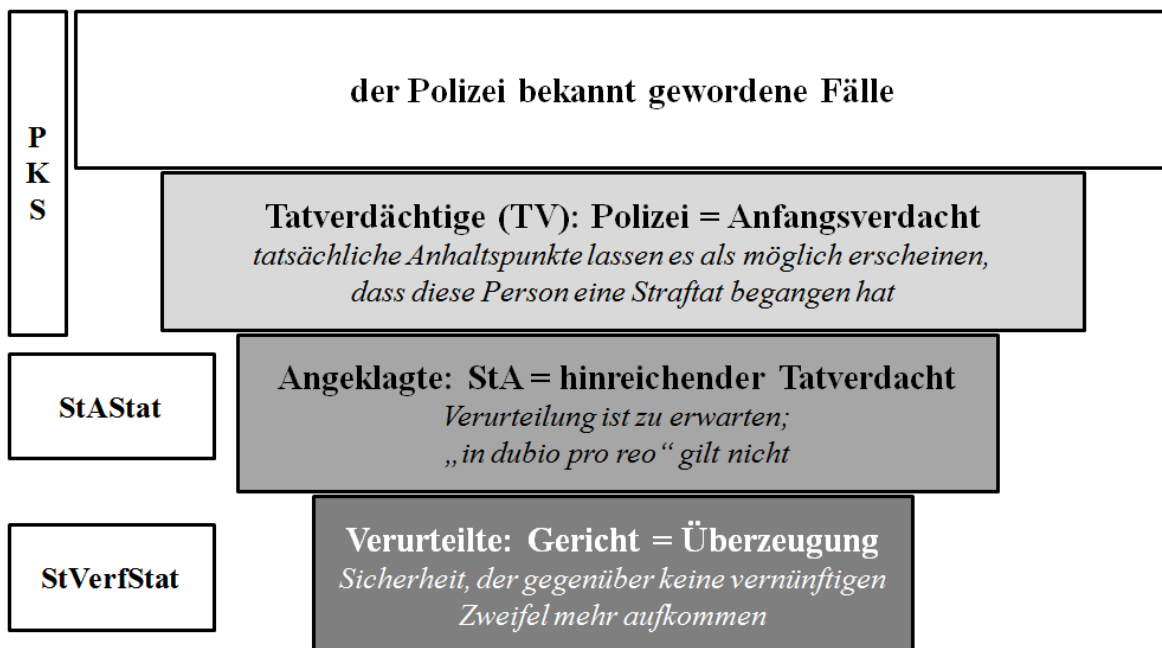
11 BKA (2016). PKS 2015, 383.

12 Was der Aufklärungsquote, wesentliches Erfolgsmerkmal polizeilicher Arbeit, zugutekommt.

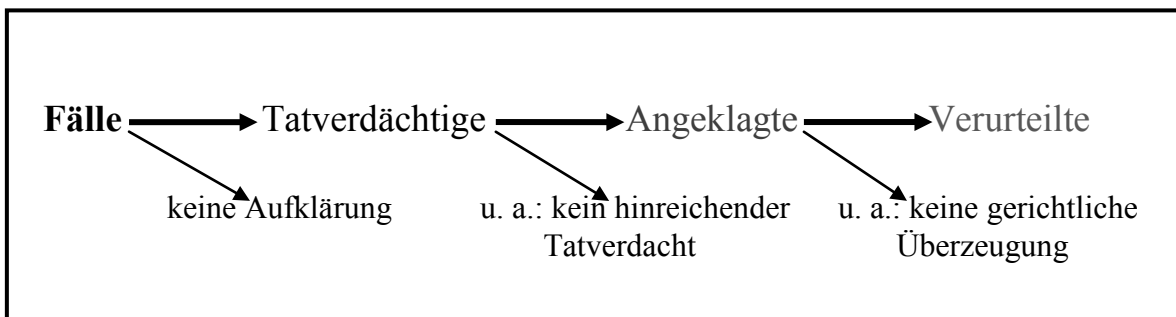
13 Wobei § 177 StGB in der Erklärung „Vergewaltigungsparagraph“ genannt wird.
http://www.wedit.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf
[Abruf: 13.02.2017].

14 Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006, 13, FN 8).

15 A. a. O.

Abb. 1: Modell des Ausfilterungsprozesses

Denn PKS und StVerfStat sind – ebenso wie die in Abbildung 1 und im Weiteren berücksichtigte Staatsanwaltschaftsstatistik (StAStat) des Statistischen Bundesamtes – in sich geschlossene Tätigkeitsnachweise, die bei ihrem eigenen jährlichen Aufkommen ansetzen und das eigene „Endergebnis“ abbilden. Zur Ermittlung von Verurteilungsquoten sind sie weder gemacht noch gedacht. Dazu wäre vielmehr eine einheitliche Verlaufsstatistik erforderlich, wie sie in Abbildung 2 – erneut modellhaft – dargestellt wird: eine Statistik, für die jeder einzelne Fall über alle Verfahrensstadien hinweg verfolgt und mit den ihn betreffenden Entscheidungen erfasst wird.

Abb. 2: Modell einer Verlaufsstatistik

Dennoch, aber ausschließlich zum Zwecke der Verdeutlichung, wurden mit Daten aus PKS und StVerfStat entsprechende Berechnungen durchgeführt, dafür Tatverdächtige und Verurteilte aus drei Kategorien berücksichtigt:

- (1) alle Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte (hier: Gesamt),
 (2) §§ 223 - 231 StGB (hier: KV) sowie
 (3) §§ 177, 178 StGB.

In Tabelle 1 werden die absoluten Zahlen für 2014 – das aktuellste Jahr, zu dem beide Statistiken vorlagen – sowie 20 bzw. 30 Jahre zurück ausgewiesen. Für 2004 ist eine Gegenüberstellung schon deshalb keinesfalls möglich, weil sich die Datenerhebungen auf unterschiedliche Gebiete bezogen. Die Prozentangaben unter den Verurteiltenzahlen wären die Verurteilungsquoten für die jeweilige Kategorie des betreffenden Jahres.

**Tab. 1: Tatverdächtige und Verurteilte:
Gesamtaufkommen / Körperverletzungen / §§ 177, 178 StGB**

Jahr	Tatverdächtige nach PKS			Verurteilte nach StVerfStat [% = Verurteilungsquote]		
	Gesamt	KV	§§ 177 f.	Gesamt	KV	§§ 177 f.
1984	1.254.213	177.357	6.631	465.789 [37 %]	34.698 [20 %]	2.124 [32 %]
1994 ¹⁶	1.637.879	216.975	6.462	501.386 [31 %]	34.235 [16 %]	1.750 [27 %]
2004	PKS: weist nur noch das gesamte Bundesgebiet aus			StVerfStat: umfasst noch nicht die neuen Bundesländer		
2014	2.149.504	447.886	9.882	592.057 [28 %]	69.642 [16 %]	1.004 [10 %]

Ein Lese-Beispiel: Auf 177.357 Personen, die 1984 von der Polizei verdächtigt wurden, eine Straftat nach §§ 223 - 231 StGB begangen zu haben, kamen 34.698, die wegen einer solchen Straftat in demselben Jahr verurteilt wurden. Eine mit diesen Zahlen berechnete „Verurteilungsquote“ läge bei 20 %.

Betrachtet man die so ermittelten Quoten, könnte man meinen, dass sie doch jenen Eindruck belegen, der in den letzten Jahren – medial verstärkt – erweckt wurde: Die Verurteilungsquote zu §§ 177, 178 StGB ist seit zumindest drei Jahrzehnten geringer als diejenige der Gesamtkriminalität und außerdem so erheblich zurückgegangen, dass sie nun auch hinter derjenigen zu §§ 223 - 231 StGB rangiert. Diese Wahrnehmung ist aber nur das Resultat entsprechend kolportierter Rechenergebnisse; seriöse Belege sind letztere nicht.

16 Die Angaben für 1994 beziehen sich (immer noch) auf die alten Bundesländer.

Denn die Ermittlung einer realen Verurteilungsquote anhand der Statistiken ist nicht nur aus den genannten Gründen schon generell nicht möglich. Für Deliktgruppen kommt noch die so genannte Umdefinition hinzu: Oft ändert sich im Verlauf eines Verfahrens die rechtliche Bewertung eines Geschehens. Diese Beurteilung legt zugleich fest, unter welchem Straftatbestand ein/e Tatverdächtige/r in der PKS, eine Anklage in der StAStat und ein/e Verurteilte/r in der StVerfStat erfasst werden. Ein Schwund zwischen den Statistiken kann deshalb auch darauf zurückgehen, dass es zu einem Wechsel der Kategorie kam.

Dabei gilt: Das „Gesamtaufkommen“ fängt zwar alles auf. Aber je kleiner eine Kategorie ist, für die eine Verurteilungsquote berechnet wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine tatsächlich erfolgte Verurteilung bei deren statistischer Erfassung in eine andere Kategorie als noch zuvor fällt und sie deshalb bei Berechnungen nicht berücksichtigt werden kann. Demzufolge sind statistische Differenzen zu einem (in der Höhe allerdings nicht bestimmbar) Teil nachgerade zwingend.

Zur Verdeutlichung drei Beispiele entsprechend der Kategorien aus Tabelle 1:

- (1) Polizei: A ist Tatverdächtiger eines Raubes.
Gericht: A wird wegen Diebstahls verurteilt.
Erfassung: A wird als TV und Verurteilter bei „Gesamt“ gezählt.
- (2) Polizei: B ist Tatverdächtiger einer schweren Körperverletzung.
Gericht: B wird wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt.
Erfassung: B wird als TV und Verurteilter bei „KV“ gezählt.
- (3) Polizei: C ist Tatverdächtiger einer Vergewaltigung.
Gericht: C wird wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen verurteilt.
Erfassung: C wird in der PKS als TV bei § 177 StGB, in der StVerfStat als Verurteilter bei § 179 StGB¹⁷ gezählt.

Für eine Verurteilungsquote hieße das: In den Beispielen (1) und (2) läge sie bei 100 %, im Beispiel (3) hingegen bei 0 %.

Unter Hintanstellung der schon vorgebrachten Einwände gegen die Angaben des KFN: Dass „nur 8,4 %“ der anzeigenden Frauen „die Verurteilung des Täters“¹⁸ erlebt hätten, suggeriert nicht nur, dass jeder Anzeige eine tatsächlich begangene und als solche zu sanktionierende Vergewaltigung zugrunde

17 Hier und im Folgenden wird von § 179 StGB in der bis zum 09.11.2016 geltenden Fassung ausgegangen.

18 http://www.wedit.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf
[Abruf: 13.02.2017].

lag, sondern auch, dass 91,6 % derjenigen, die diese Taten begangen hatten, nicht verurteilt wurden. In der Analyse wurde eine Verurteilung aber nur dann als solche erfasst, wenn das ihr zugrunde liegende Geschehen von Polizei und Gericht übereinstimmend unter § 177 II, III, IV StGB subsumiert worden und es deshalb in PKS und StVerfStat in dieselbe (kleine) Kategorie gefallen war. War das Gericht stattdessen der Ansicht gewesen, das Verhalten stelle etwa eine sexuelle Nötigung (§ 177 I StGB) dar, und wurde der/die Beschuldigte dementsprechend verurteilt, zählte diese Entscheidung für die KFN-Analyse nicht als Verurteilung.

Auch dass die zur Veranschaulichung errechneten Quoten zwischen 1994 und 2014 – wie aus Tabelle 1 ersichtlich – nur in der Kategorie §§ 177, 178 StGB erheblich, nämlich von 27 % auf 10 %, gesunken sind, lässt sich zumindest teilweise mit Erfassungsmodalitäten erklären. Denn es spricht einiges dafür, dass die Reform der §§ 177, 178 StGB im Jahr 1997¹⁹ Auswirkungen auf die statistische Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Verurteilten hatte. Nicht nur, dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in § 177 StGB zusammengefasst wurden,²⁰ letztere zum Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung wurde und die Norm eine geschlechtsneutrale Fassung erhielt. Hinzu kam, dass

- ein drittes Nötigungsmittel – neben Gewalt und qualifizierter Drohung – eingeführt wurde, nämlich das Ausnutzen einer schutzlosen Lage,
- eine sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung auch dann als solche strafbar wurde, wenn die Beteiligten Eheleute waren, und
- auch andere penetrierende Handlungen als lediglich der Beischlaf eine sexuelle Nötigung zu einer Vergewaltigung qualifizieren konnten.

Für Polizei und Justiz ergaben sich daraus zusätzliche Wertungsprobleme; so etwa, um nur eines zu nennen, ob es bei einem zu prüfenden Geschehen überhaupt zu einem strafrechtlich relevanten „Ausnutzen“ gekommen war – und ob sich dieses dann auf eine „schutzlose Lage“ (§ 177 StGB) oder die „Widerstandsunfähigkeit“ der/des Betroffenen (§ 179 StGB) bezogen hatte. Angesichts der polizeilichen Pflicht zur Anzeigenaufnahme und davon ausgehend, dass Sachbearbeitende zumindest bei Zweifeln von dem schwerwiegenderen Straftatbestand ausgehen, ist anzunehmen, dass die Polizei seit der Reform vermehrt Sachverhalte unter § 177 StGB subsumiert und in der PKS erfasst, die diese Norm nicht erfüllen, allenfalls unter § 179 StGB fallen könnten.

19 33. Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl. I S. 1607.

20 In § 178 StGB, in dem bis 1997 die sexuelle Nötigung geregelt war, wurde die „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“ (zuvor §§ 177 III, 178 III StGB) normiert.

Parallel dazu wird die Strafbarkeit der ehelichen sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung den Anteil von Fällen mit grundsätzlich schwierigerer Beweislage erhöht haben; und zwar auch wegen einer damit verbundenen und darin zum Ausdruck kommenden geänderten gesellschaftlichen Einstellung zur Strafwürdigkeit sexueller Gewalt in Partnerschaften, unabhängig vom rechtlichen Status der Beziehung.²¹ Für den seitens der Polizei nur erforderlichen Anfangsverdacht wird das jedoch kaum negative Folgen gehabt haben, im Gegenteil: Bezichtigt etwa eine Ehefrau ihren Mann der Vergewaltigung, so ist aus polizeilicher Sicht – auch wenn der Mann die Tat bestreitet – ein Tatverdächtiger ermittelt, der dann als solcher in der PKS erfasst wird.

Beides zusammen – Wertungs- und Beweisfragen – wird zumindest mitursächlich dafür sein, dass die Zahl der in der PKS unter §§ 177, 178 StGB erfassten Fälle von 1996 auf 1998 um 17 %, die der Tatverdächtigen um 20 % und schließlich die Aufklärungsquote von 72 % auf 76 % gestiegen ist. Für die Justiz heißt das jedoch, anteilig mehr Verfahren „ausfiltern“ zu müssen, weil der Sachverhalt öfter unter keinen Straftatbestand subsumiert oder der Tatnachweis nicht geführt werden kann²², bzw. vermehrt Umdefinitionen vornehmen zu müssen, bevor Verurteilungen in Betracht kommen.

Für eine solche Umwertung stand ab 1998²³ zusätzlich § 240 IV Nr. 1 StGB²⁴ zur Verfügung: der regelhaft besonders schwere Fall einer Nötigung, wenn diese darauf abzielt, die betroffene Person zu einer sexuellen Handlung zu veranlassen. Laut StVerfStat, die Angaben dazu seit 2007 ausweist, stieg die Zahl der Anwendungsfälle seitdem und bis 2014 von 36 auf 80 an.²⁵ Obwohl es sich bei § 240 IV Nr. 1 StGB um einen Auffangtatbestand zu § 177 StGB handelt, werden diese Verurteilungen – da die Norm nicht im 13. Abschnitt des StGB steht – nicht als solche wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst. Wären sie stattdessen nach § 177 StGB ergangen, hätte schon allein das die in der StVerfStat für das Jahr 2014 ausgewiesene Zahl an „Verurteilungen nach § 177 StGB“ um 8 % erhöht.

21 Zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Abschnitt II.2 (unten S. 136 ff.).

22 Dabei ist auch an § 52 StPO zu denken, der einer betroffenen Person u. a. dann ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt, wenn es sich bei dem/der Beschuldigten um den/die (ehemalige/n) Ehepartner/in handelt.

23 Eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, BGBl. I S. 164.

24 Hier und im Folgenden wird von § 240 IV Nr. 1 StGB in der bis zum 09.11.2016 geltenden Fassung ausgegangen.

25 Unter § 240 IV Nr. 1 StGB fiel bis 2011 zwar auch die Nötigung „zur Eingehung der Ehe“. Aber da 2012 und 2013 laut StVerfStat jeweils nur eine Verurteilung nach dem nunmehrigen § 237 StGB erging, ist davon auszugehen, dass § 240 IV Nr. 1 StGB auch 2007 bis 2011 praktisch ausschließlich Nötigungen zu sexuellen Handlungen betraf.

Zur Angabe des KFN, die Verurteilungsquote für Vergewaltigung habe „vor 20 Jahren“²⁶ noch bei 21,6 % gelegen, ist deshalb festzustellen: Sogar wenn eine Quote mit den Angaben aus PKS und StVerfStat berechnet werden könnte – was von hiesiger Seite bestritten wird –, ist ein Vergleich mit den Daten („8,4 %“) des Jahres 2012 irreführend. Denn „die“ Vergewaltigung nach dem 1994 noch geltenden § 177 StGB ist mit jener, wie sie ab 1997 nach § 177 II Nr. 1 StGB sanktionierbar war, nicht zu vergleichen. Das gilt umso mehr, wenn man ihr – wie in der KFN-Analyse geschehen und oben dargelegt – zudem alle Fälle nach §§ 177 II, III, IV, 178 StGB gegenüberstellt.

Umgekehrt gilt allerdings auch: Durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vom 4. November 2016²⁷ gingen die nach §§ 179, 240 IV Nr. 1 StGB strafbaren Handlungen im erneut reformierten § 177 StGB auf, § 179 StGB und das Regelbeispiel in § 240 StGB wurden aufgehoben. Diese Konzentration auf § 177 StGB wird voraussichtlich dazu führen, dass Polizei und Justiz einen Sachverhalt nun häufiger übereinstimmend unter diese Norm subsumieren werden. Das wird zur Folge haben, dass er in PKS und StVerfStat in dieselbe Kategorie fallen und sich eine anhand der beiden Statistiken berechnete Verurteilungsquote „§ 177 StGB“ erhöhen wird. Darüber, ob mit der geänderten Norm tatsächlich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung steigt, wird das aber noch nichts sagen.

2. Ergebnisse empirisch-kriminologischer Forschung

Auch wenn sich demnach anhand von PKS und StVerfStat keine realen Verurteilungsquoten ermitteln lassen: Es bleiben Ergebnisse der kriminologischen Forschung, die sich seit den 1950er Jahren auch mit Bewertungs- und Entscheidungsprozessen in Strafverfahren befasst. Entsprechende Studien sind üblicherweise wie eine Verlaufsstatistik (Abb. 2) angelegt, weshalb man sie auch Verlaufsstudien nennt: Sie gehen von einer Grundgesamtheit an Fällen oder zumindest Tatverdächtigen aus und erheben durch eine Analyse der zu diesen angelegten Strafverfahrensakten retrospektiv, welche Entscheidungen von Polizei und Justiz getroffen wurden. Dabei scheiden von „Fall“ bis „Verurteilung“ nach und nach Vorgänge aus dem Aktenmaterial aus: Weil kein/e Tatverdächtige/r ermittelt werden kann, weil ein/e bekannte/r Tatverdächtige/r nicht angeklagt, schließlich weil ein/e Angeklagte/r freigesprochen wird.

26 http://www.wedit.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf
[Abruf: 13.02.2017].

27 BGBl. I S. 2460.

Tab. 2: Verlaufsstudien zu §§ 177, 178 StGB²⁸

Autor/innen Aktenjahrgänge Bundesland	Anzahl der Verfahren gegen bekannte TV	Verurteilungsquote bei Verurteilung entspr. polizeilicher Bewertung
Schulz, 1945 - 1954, RP	197	22 %
Blankenburg et al., 1970, 6 Länder	210	28 %
Dölling, 1977 - 1979, HE & NW	139	27 %
Jäger, 1986 & 1989, BY	161	30 %
Elsner & Steffen, 2000, BY	328	27 %
Goedelt, 2002, NI	234	16 %
Seith et al., 2004, BW	79	29 %

In Tabelle 2 werden sieben Studien genannt, in denen Verurteilungsquoten, bezogen auf bekannte Tatverdächtige, berechnet wurden bzw. sich berechnen ließen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit beziehen sich die ausgewiesenen Werte – wie in der KFN-Analyse – nur auf Verurteilungen, bei denen Polizei und Gericht übereinstimmend von §§ 177, 178 StGB (in der jeweils geltenden Fassung) ausgegangen waren. Verurteilungen nach vorangegangener Umdefinition sind also nicht berücksichtigt. Ansonsten hätte sich die Quote etwa bei Elsner & Steffen von 27 % auf 38 % erhöht.

So war schon bei Schulz fast die Hälfte der knapp 200 Verfahren zur „Notzucht“²⁹ von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Er ermittelte sodann eine sog. Freispruchquote, die zwar bei 53 % lag, für die er aber auf gerichtlich eröffnete Verfahren abgestellt und jede abschließende Entscheidung, die keine Verurteilung wegen (versuchter) Notzucht gewesen war, als Freispruch gewertet hatte. Dazu merkte er – ohne weitere Differenzierung – an: „Allerdings ist der überwiegende Teil dieser ‚freigesprochenen Notzüchter‘ wegen

28 Schulz (1958, 38 ff.); Blankenburg et al. (1978, 70, 84); Dölling (1987, 2. Halbband, Tab. 174 ff.); Jäger (2000, 240); Elsner & Steffen (2005, 147 ff.); Goedelt (2010, 184 f.); Seith et al. (2009, 7).

29 „Notzucht“, § 177 StGB (1871 - 1974): [...] *wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zweck in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat [...].*

der Vornahme unzüchtiger Handlungen (§ 176 Ziff. 1 und 3 StGB)³⁰, tätlicher Beleidigung, Körperverletzung oder Blutschande verurteilt worden.³¹

Zwar war keine der Untersuchungen bundesweit angelegt, zudem waren aus den einbezogenen Bundesländern meist nur Verfahren ausgewählter Staatsanwaltschaften berücksichtigt worden. Auffallend ist jedoch, dass die ermittelten Verurteilungsquoten in fünf der sieben Studien zwischen 27 % und 30 % lagen. Eine der niedrigeren Quoten ist zudem ausgerechnet jene aus der ältesten Studie und der niedrigere Wert von Goedelt könnte – zumindest teilweise – darauf zurückgehen, dass sie Verfahren nach Umdefinition durch die Staatsanwaltschaften für weitere Berechnungen entnommen hatte, weshalb Verurteilungen, die eventuell trotzdem nach §§ 177, 178 StGB ergingen, entfielen.

3. Eine andere Sicht auf das justizielle Erledigungsverhalten

Allerdings sagen diese Ergebnisse nichts darüber aus, welche sonstigen abschließenden Entscheidungen von der Justiz getroffen wurden und werden – und nichts dazu, wie Staatsanwaltschaften und Gerichte das in ihrem jeweils eigenen Bereich handhaben. Dafür können nun deren „Tätigkeitsnachweise“, also die StAStat und die StVerfStat, hilfreich sein.

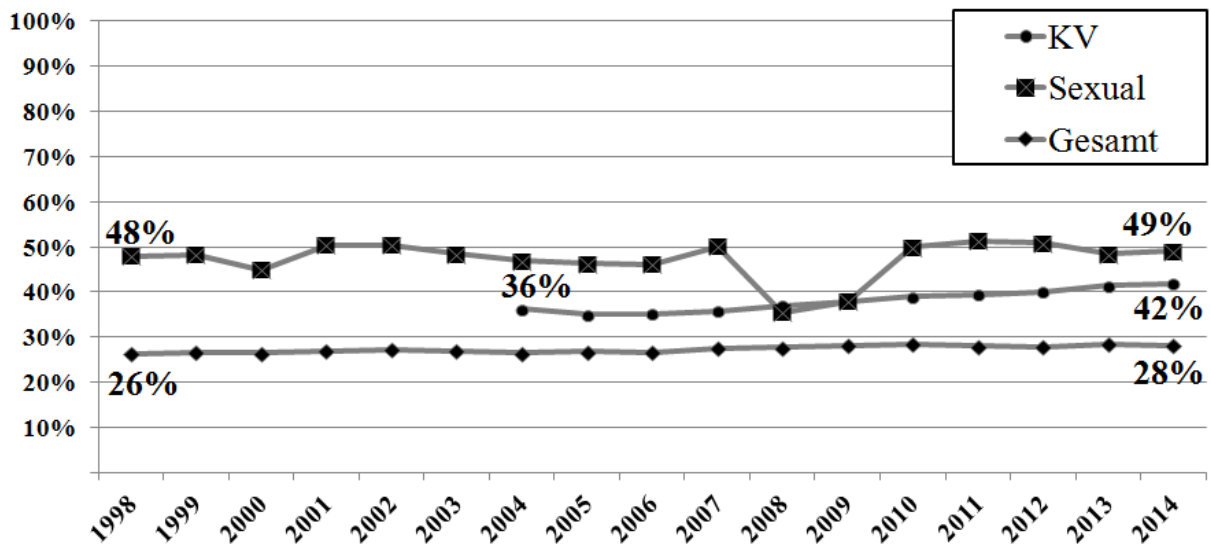
Seit 1998 werden in der StAStat Angaben zum Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – also nicht nur zu §§ 177, 178 StGB – veröffentlicht. Wie aus Abbildung 3 zu ersehen, wurde damals ebenso wie 2014 knapp die Hälfte aller Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige, denen die Begehung eines Sexualdeliktes vorgeworfen wurde, nach § 170 II StPO eingestellt. Damit liegt die Quote gut 20 % über der zum Gesamtaufkommen und einige Prozentpunkte über jener bei vorsätzlichen Körperverletzungen (ein Sachgebiet, zu dem erst seit 2004 Zahlen ausgewiesen werden).

Allerdings machten sonstige Einstellungen, insbesondere nach §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG, im Jahr 2014 beim Gesamtaufkommen 29 % aller staatsanwalt-schaftlichen Erledigungen aus, während dieser Anteil für vorsätzliche Körperverletzungen bei 18 %, für Sexualstraftaten nur bei 13 % lag. Zählt man diese Einstellungen zu jenen nach § 170 II StPO hinzu, streute die Einstellungsquote 2014 nur noch zwischen 57 % (Gesamt) und 62 % (Sexual).

30 § 176 StGB (1871 - 1974) Ziff. 1: „Nötigung zur Unzucht“ ([...] mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt), Ziff. 3 „Unzucht mit Kindern“ ([...] mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet).

31 Schulz (1958, 40).

Abb. 3: Anteil von Einstellungen nach § 170 II StPO an allen staatsanwaltschaftlichen Erledigungen gg. bekannte Tatverdächtige

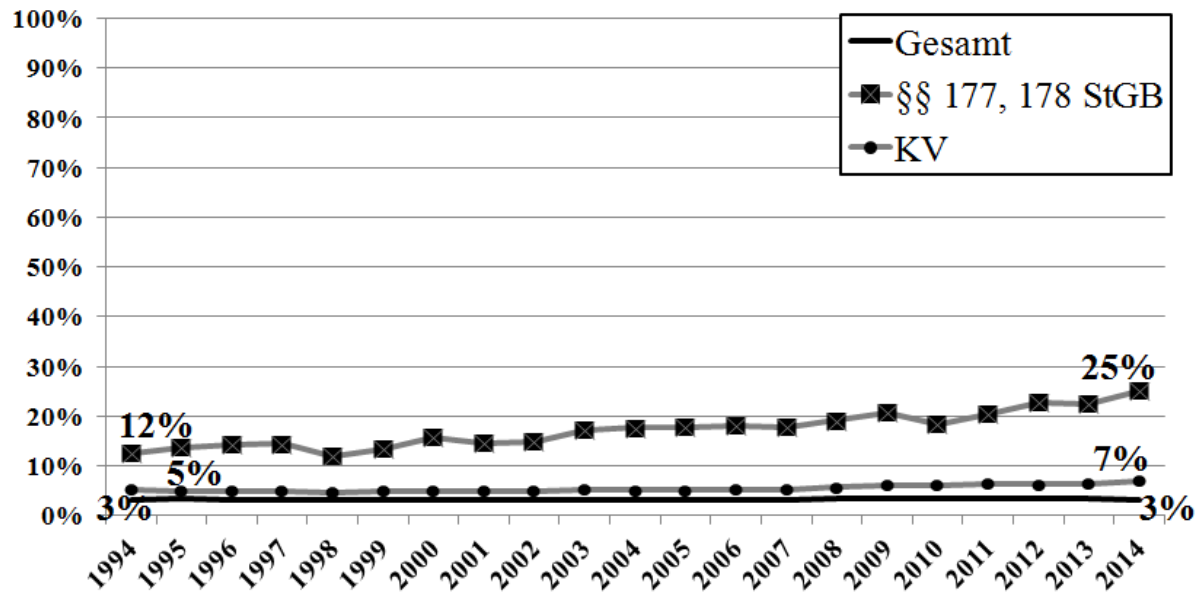


Die Anklagequote, also der Anteil der Anklagen an allen staatsanwaltschaftlichen Erledigungen gegen bekannte Tatverdächtige, stieg für Sexualdelikte hingegen – wie sich aus Tabelle 3 ergibt – in den letzten zehn Jahren auf fast 15 % an und übertrifft damit inzwischen jene für das Gesamtaufkommen und für vorsätzliche Körperverletzungen.

**Tab. 3: Anklagequoten:
Gesamtaufkommen / vors. Körperverletzungen / Sexualstraftaten**

	2004	2006	2008	2010	2012	2014
Gesamt	11,8 %	11,5 %	11,3 %	11,1 %	10,7 %	9,4 %
KV	16,4 %	17,1 %	17,6 %	16,6 %	15,5 %	13,2 %
Sexual	11,6 %	14,6 %	9,0 %	14,8 %	15,9 %	14,9 %

Für die gerichtliche Ebene ergibt sich aus der StVerfStat: Zu Freisprüchen, etwas verkürzt dem Pendant zu staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach § 170 II StPO, kam es in Verfahren, in denen Abgeurteilten – nun wieder nur – Straftaten nach §§ 177, 178 StGB vorgeworfen wurden, schon im Jahr 1998 wesentlich häufiger, als es für das Gesamtaufkommen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) und bei Körperverletzungen (§§ 223 - 231 StGB) der Fall gewesen war. Zudem hat sich diese Quote – wie Abbildung 4 zu entnehmen – bis 2014 verdoppelt, lag dann bei 25 %.

Abb. 4: Anteil von Freisprüchen an allen abschließenden gerichtlichen Entscheidungen

Erneut gilt zwar, dass endgültige Einstellungen, nun seitens der Gerichte, in unterschiedlichem Ausmaß erfolgen; die entsprechenden Quoten lagen 2014 bei 26 % (KV), 17 % (Gesamt) und 11 % (§§ 177, 178 StGB), für 1998 stellt sich das nur geringfügig anders dar. Das fängt aber die hohe Freispruchquote bei §§ 177, 178 StGB nicht auf. Demzufolge hat sich die Verurteilungsquote – hier der Anteil von Verurteilten an allen Abgeurteilten – für Verfahren nach §§ 177, 178 StGB, wie in Tabelle 4 ausgewiesen, laut StVerfStat in zehn Jahren von etwa 72 % auf 63 % reduziert, während jene für das Gesamtaufkommen sowie für Körperverletzungen ihr Niveau gehalten haben.

Tab. 4: Verurteilungsquoten: Gesamtaufkommen / Körperverletzungen / §§ 177, 178 StGB

	2004	2006	2008	2010	2012	2014
Gesamt	78,9 %	78,6 %	81,4 %	78,0 %	78,8 %	79,5 %
KV	67,4 %	67,9 %	67,9 %	66,6 %	67,4 %	66,7 %
Sexual	71,6 %	72,1 %	71,3 %	70,6 %	67,0 %	63,3 %

Es lässt sich also festhalten:

- (1) Laut StAStat endet bei Sexualdelikten ein zunehmender Teil staatsanwaltschaftlicher Verfahren mit der Erhebung einer Anklage.
- (2) Laut StVerfStat werden Personen, denen die Begehung einer Straftat nach §§ 177, 178 StGB vorgeworfen wird und bei denen es zu einer Hauptverhandlung kommt, zunehmend seltener verurteilt.

Auch wenn die StAStat keine Anklagequoten nur für Verfahren nach §§ 177, 178 StGB ausweist: Unterstellt, auch für diese habe sich die Quote erhöht, könnte zumindest eine Erklärung für die hohe und zudem gestiegene Freispruchquote sein, dass Staatsanwaltschaften bei Tatvorwürfen nach §§ 177, 178 StGB besonders häufig auch beweisschwierige Sachverhalte vor Gericht bringen – und dies zunehmend tun.

In diese Denkrichtung deuten jedenfalls die Ergebnisse einer – wenn auch schon älteren – empirischen Studie. Dort wurde die These geprüft, dass der staatsanwaltschaftliche Selektionsprozess „nicht delikts- und täterneutral, sondern kriminalpolitisch orientiert“³² erfolge. Dafür wurden nicht nur Strafakten zu Notzucht-Verfahren – 210 gegen bekannte Tatverdächtige aus dem Jahr 1970 –, sondern auch solche zu Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Raub analysiert und die Verfahren jeder Deliktgruppe in aus polizeilicher Sicht „eindeutig aufgeklärte“ und „beweisschwierige“ aufgeteilt.

Den höchsten Anteil beweisschwieriger Verfahren wiesen jene zu Notzucht (62 %) auf, gefolgt von solchen zu Raub (57 %), während die anderen Deliktgruppen mit maximal 36 % weit abgeschlagen waren.³³ Betrachtet man nur die jeweils beweisschwierigen Verfahren, erhoben Staatsanwaltschaften besonders häufig bei Raub und Notzucht – dennoch – Anklage, nämlich zu 34 % bzw. 25 %.³⁴ Das hatte zur Folge, dass jeweils ein gutes Drittel der Verfahren zu Notzucht und Raub, über die die Gerichte zu entscheiden hatten, als beweisschwierig galt, was bei den anderen Deliktgruppen maximal auf ein Fünftel zutraf. Erwartungsgemäß war die Freispruchquote in allen Deliktgruppen bei beweisschwierigen Sachverhalten höher als bei „eindeutig aufgeklärten“. Für Notzuchtverfahren bedeutete das, dass die Freispruchquote (bezogen auf eröffnete Hauptverfahren) bei aus polizeilicher Sicht eindeutig aufgeklärten nur 8 % betrug, bei beweisschwierigen hingegen 21 %. Außerdem gab es nur bei letzteren gerichtliche Einstellungen, die weitere 10 % ausmachten.³⁵

32 Blankenburg et al. (1978, 16).

33 A. a. O., 78 (Tabelle 2).

34 A. a. O., 82 (Tabelle 3).

35 A. a. O., 84.

Deshalb wäre eher als nach der Höhe von Verurteilungsquoten zu fragen, ob Staatsanwaltschaften – „kriminalpolitisch orientiert“ – angesichts der gesellschaftlichen und (deshalb) politischen Fokussierung auf Sexualstraftaten auch in Verfahren (zunehmend) Anklagen erheben, in denen Verurteilungen eben nicht – wie es erforderlich wäre – zu erwarten sind und dann auch nicht erfolgen. Dabei ist es für eine Verurteilungsquote als solche zwar unerheblich, ob Verfahren schon auf staatsanwaltschaftlicher oder erst auf gerichtlicher Ebene enden. Das sieht für Betroffene – ob nun als (vermeintliches) Opfer oder als Beschuldigte/r – aber sicher anders aus.

II. Einstellungsgründe

Am 20. Januar 2016 sagte die Niedersächsische Justizministerin in einer Landtagsrede: „Neuere Untersuchungen zeigen zudem, dass bei sexuellen Übergriffen [dem Kontext nach: § 177 StGB, J. E.] Anzeigen erfolglos bleiben, Verfahren eingestellt werden und Freisprüche erfolgen. Und zwar nicht auf Grund einer schwierigen Beweislage, sondern weil das Verhalten nach jetziger Rechtslage nicht strafbar ist!“³⁶

Vermutlich geht diese scheinbare Gewissheit auf einen Bericht aus dem Jahr 2014 zurück, obwohl es dort ausdrücklich heißt: „Aus dieser Fallanalyse lässt sich jedoch keine Aussage darüber ableiten, in wie vielen Fällen jährlich die Strafverfolgung an den hier identifizierten Schutzlücken scheitert.“³⁷ Hörnle vertrat im Juli 2016 in einem Interview dann auch die gegenteilige Ansicht: „Es gibt jährlich nur eine kleine Zahl von Fällen, bei denen die Beweislage gut ist, aber die Rechtslage eine Verurteilung verhinderte. Meist scheitert die Verurteilung wegen Sexualdelikten bisher an der Beweisbarkeit.“³⁸

Die Frage ist demnach, ob wenn schon nicht alle, so doch viele Einstellungen nach § 170 II StPO bzw. Freisprüche darauf zurückgehen, dass das vorgeworfene Verhalten nicht die Straftatbestände §§ 177, 178 StGB erfüllt, oder ob doch eher Beweisprobleme ursächlich sind.

36 <http://www.mj.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/rede-der-niedersaechsischen-justizministerin-antje-niewisch-lennartz-nein-heit-nein---ausnahmslos-gegen-jegliche-sexualisierte-gewalt-drs-174987---antrag-der-fraktion-buendnis-90die-gruenen-140237.html> [Abruf: 13.02.2017].

Auch der Bundesjustizminister hat in seiner o. g. Rede zu der von ihm mit „nur 8 %“ angesetzten Verurteilungsquote festgestellt: „Und das hat damit zu tun, dass wir Schutzlücken im Strafrecht haben [...]“ (Fundstelle: FN 2).

37 Grieger et al. (2014, 8).

38 www.taz.de/!5315782/ [Abruf: 13.02.2017].

Zwar können hierzu fünf der schon in Tabelle 2 genannten Verlaufsstudien sowie zwei weitere herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass dort eher das Ausmaß der Ausfilterung im Zentrum des Forschungsinteresses stand. Außerdem reduzierte sich auf jeder Verfahrensstufe die Zahl der zu analysierenden Fälle, so dass letztlich meist nur eine Handvoll Freisprüche übrig blieb, zu denen deshalb keine seriösen Aussagen möglich sind.

Tab. 5: Gründe für Einstellungen nach § 170 II StPO in Bekannt-Sachen

Autor/innen	(N)	kein Tatbestand erfüllt	Tatbegehung nicht beweisbar	sonstige Gründe
Blankenburg et al. (1978)	118	18 %	76 %	6 %
Steinhilper (1986)	119	8 %	[/] andere Kategorienbildung ³⁹	
Dölling (1987)	72	9 %	85 %	6 %
Jäger (2000)	86	5 %	91 %	4 %
Elsner & Steffen (2005)	163	20 %	76 %	4 %
Goedelt (2010)	156	16 %	74 %	10 %
Hartmann et al. (2015)	86	20 % ⁴⁰	[/] wg. Mehrfachnennungen	

1. Einstellungsgrund: „Kein Straftatbestand erfüllt“

Wie sich aus Tabelle 5 ergibt, gingen in den genannten Studien⁴¹ zwischen 5 % und 20 % der Einstellungen nach § 170 II StPO in Bekannt-Sachen darauf zurück, dass das zugrunde gelegte Verhalten laut Staatsanwaltschaft keine Straftat darstellte; und zwar – nachdem es polizeilicherseits als Fall nach §§ 177, 178 StGB angesehen worden war – nach keinem Straftatbestand, weil es ansonsten zu einer Umdefinition hätte kommen müssen.

39 Prozentual ausgewiesen wurde „kein hinreichender Tatverdacht“, dieser unterteilt in Aussage-gegen-Aussage-Situationen und „sonstige Gründe“. Die kasuistischen Ausführungen zu nur etwa der Hälfte der „sonstigen Gründe“ – darunter als größere Gruppe zehn Fälle, in denen „die Geschädigte die Aussage verweigerte“ – lassen es nicht zu, die Verfahren nach „Tatbegehung nicht beweisbar“ und „sonstige Gründe“ (im engeren Sinne) aufzuschlüsseln (1986, 157 ff.).

40 Zwar waren Mehrfachnennungen möglich. Die Begründung, dass der geschilderte Tathergang keinen Straftatbestand erfüllt, müsste aber jeder anderen vorgegangen sein.

41 Da die Studie von Seith et al. (2009) andernorts vielfach zitiert wird: Hier wurde sie nicht berücksichtigt, weil sie als Kategorien „keine Beweise für sexuellen Übergriff“ sowie „mangelnde Beweise“ angibt, ohne dass erklärt wird, was damit jeweils gemeint ist.

Ob man einen Anteil von maximal 20 % für gering hält oder nicht, jedenfalls ist damit noch nicht gesagt, dass dahinter Sachverhalte stehen, wie sie in der „Schutzlückendebatte“ thematisiert und in Fallgruppen dargestellt wurden.⁴² Eine exakte Prüfung ist wegen fehlender Angaben in den Forschungsberichten auch nicht möglich. Folgendes ist aber zu bedenken bzw. anzumerken:

Wahrscheinlich gehen die in vier Studien ermittelten höheren Quoten (16 % - 20 %) zu einem Gutteil darauf zurück, dass es am Vorsatz des/der Tatverdächtigen gefehlt hatte. Zwar hielten nur Blankenburg et al. ausdrücklich fest, dass bloß „vereinzelt Einstellungen wegen Fehlens eines objektiven Merkmals“⁴³ ergangen seien. Dafür spricht aber zudem, dass die Vorsatzfrage in jenen drei Studien mit niedrigeren Anteilen (5 % - 9 %) an jeweils anderer Stelle erfasst worden war.⁴⁴ Letzteres geschah vermutlich, weil bei subjektiven Tatbestandsmerkmalen die Zuordnung zu „kein Straftatbestand erfüllt“ gegenüber „Tatbegehung nicht nachweisbar“ anhand der staatsanwaltschaftlichen Ausführungen besonders schwierig ist. Dass das tatsächlich häufig nicht gelingt, sieht man etwa bei Elsner & Steffen, die zu ihrer Kategorie „Tatbestand ist nicht erfüllt“ beispielhaft aus einer Einstellung zitieren: „Mit einer für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit kann nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte den entgegenstehenden Willen der Geschädigten auch erkannt hat.“⁴⁵ Bei Jäger heißt es stattdessen, dass 12 % der Einstellungen ergingen, weil die Staatsanwaltschaft „annahm, daß der Beschuldigte keinen Vorsatz hatte oder dieser zumindest nicht nachweisbar war“⁴⁶.

Zudem wurden vermutlich auch Fälle in der Gruppe „kein Straftatbestand erfüllt“ gezählt, die hinsichtlich des objektiven Tatbestandes als „Tatbegehung nicht nachweisbar“ zu erfassen gewesen wären, so wie etwa eine Einstellung, deren Begründung Elsner & Steffen zur erstgenannten Kategorie zitieren: „Der Tatvorwurf [...] lässt sich nicht aufrechterhalten. Er beruht allein auf der Aussage des A. B., der [...] als unglaubwürdig zu beurteilen ist.“⁴⁷ Umgekehrt zählte Steinhilper allerdings unter „sonstige Gründe“ nicht nur den fehlenden (nachweisbaren) Vorsatz, sondern fasste darunter auch Begründungen wie:

42 Dazu etwa Isfen (2015, 218).

43 1978, 109.

44 Etwa Steinhilper (1986, 167 f.) zwar unter der Hauptüberschrift „Die Einstellung mangels Tatverdacht“, dann aber mit Fallbeispielen, in denen die Staatsanwaltschaft einen Vorsatz nicht angenommen hatte.

45 2005, 151.

46 2000, 171; diese 12 % zählte Jäger in der Kategorie „Tatbegehung nicht beweisbar“, wobei in etlichen dieser Fälle auch die Erfüllung objektiver Merkmale nicht nachweisbar gewesen sei.

47 2005, 152.

„Eine derartige Drohung erfüllt nicht den Tatbestand des § 177 StGB.“ Zwar handelte es sich bei diesem und anderen von ihm zitierten Beispielen um Fälle, in denen er die Begründung der Staatsanwaltschaft für fehlerhaft hielt.⁴⁸ Aber auch eventuelle Fehler würden nichts daran ändern, dass die Einstellungen ergingen, weil aus Sicht derjenigen, die darüber zu befinden haben, kein Straftatbestand erfüllt war.

Vor besondere Abgrenzungsprobleme stellen schließlich Verfahren, in denen sich der anfänglich angenommene Sachverhalt im Laufe der Ermittlungen als ein tatsächlich anderer darstellt; etwa wenn eine erfolgte Falschbeschuldigung dahingehend korrigiert wird, dass die sexuellen Handlungen nicht abgenötigt wurden, oder wenn die Mutter einer 17-Jährigen deren ebenfalls minderjährigen Freund wegen sexueller Nötigung anzeigt, das vermeintliche Opfer aber von ausschließlich einvernehmlichen Sexualkontakten berichtet. Auch dann enden Einstellungsgründe häufig mit der Feststellung, dass kein strafbares Verhalten vorliege. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Verfahren in empirischen Studien – allemal, wenn sich diese mit vielen anderen, vorrangigen Aspekten befassen – in der Kategorie „kein Straftatbestand erfüllt“ gezählt werden. Ohne Erhebung der Vorgeschichte führt das aber in die Irre.

Auch deshalb gilt grundsätzlich: Nur weil jene, die eine Anzeige erstatten – häufig nicht die Betroffenen selbst – der Ansicht sind, dass der von ihnen gemeldete Sachverhalt strafbar sein müsse, und die Polizei ihn unter §§ 177, 178 StGB fasst, besagt eine Einstellung nach § 170 II StPO mit der Begründung, das Verhalten des Tatverdächtigen erfülle keinen Straftatbestand, nicht gleichzeitig, dass es sich um ein strafwürdiges Geschehen gehandelt hatte, mithin eine Schutzlücke bestand.

2. Einstellungsgrund: „Tatbegehung nicht nachweisbar“

Wie weiter aus Tabelle 5 ersichtlich, machten „sonstige Gründe“⁴⁹ jeweils nur wenige Prozentpunkte aus. Dementsprechend gingen in jenen fünf Studien, in denen eine Differenzierung der Kategorien möglich war, zwischen etwa 75 % und 90 % der Einstellungen nach § 170 II StPO in Bekannt-Sachen darauf zurück, dass eine Verurteilung aus staatsanwaltschaftlicher Sicht mangels Beweisbarkeit nicht zu erwarten gewesen war.

48 A. a. O., 167 f.

49 Sofern ausgewiesen, handelte es sich dabei überwiegend um Strafverfolgungshindernisse wegen Strafunmündigkeit (§ 19 StGB) und Verjährung (§§ 78 ff. StGB);

Zwar enthalten die Studien hierzu wesentlich mehr Informationen und Ausführungen als noch zur Kategorie „kein Straftatbestand erfüllt“. Dazu zählt jedoch nicht, bei welchem Tatbestandsmerkmal ein Nachweis nicht möglich schien; lediglich bei Jäger⁵⁰ finden sich umfangreichere Angaben, wobei hier das genannte Abgrenzungsproblem hinsichtlich des Vorsatzes zum Tragen kommt. Einstellungen wegen mangelnder Beweisbarkeit betrafen danach zu

- 40 % die Vornahme sexueller Handlungen;
- 40 % den Einsatz von Gewalt oder qualifizierten Drohungen;⁵¹
- 12 % den (nachweisbaren) Vorsatz;
- 8 % die Täterschaft des/der Tatverdächtigen.

Überwiegend⁵² erhoben und dargelegt wurde hingegen, worauf Probleme in der Beweisführung zurückgingen. Das geschah zwar unterschiedlich differenziert und häufig mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen. Vier Gründe haben sich jedoch in jeweils mehreren Studien als besonders bedeutsam erwiesen:

- Es stand Aussage [Betroffene] gegen Aussage [Tatverdächtige], keine mit erhöhtem Beweiswert, keine anderen Beweismittel. ([auch] in ca. 25 % - 45 % der Einstellungen)⁵³
- Die Aussagen des Opfers waren widersprüchlich. ([auch] in ca. 10 % - 25 % der Einstellungen)⁵⁴
- Das Opfer relativierte bzw. widerrief seine Aussage. ([auch] in ca. 20 % der Einstellungen)⁵⁵
- Das Opfer machte von Beginn an oder ab einem späteren Zeitpunkt keine Angaben (mehr). ([auch] in ca. 5 % - 20 % der Einstellungen)⁵⁶

50 A. a. O., 171 f.

51 Jäger hatte Akten der Jahrgänge 1986 und 1989 analysiert, so dass noch kein drittes Nötigungsmittel zu prüfen war.

52 In der Form nicht erhoben von Blankenburg et al. (1978) sowie Dölling (1987).

53 Steinhilper (1986, 157); Jäger (2000, 174); Elsner & Steffen (2005, 149, 153); Goedelt hat – wie sich aus ihrem Erhebungsbogen ergibt – die Aussage-gegen-Aussage-Situation als solche nicht erfasst (2010, 257 f.).

54 Jäger (2000, 173); Goedelt (2010, 140); Hartmann et al. (2015, 27); Elsner & Steffen erfassten „keine“ und „widersprüchliche“ Aussagen zusammen, kamen für diese beiden dann auf 40 % (2005, 149, 153).

55 Jäger (2000, 173); Goedelt (2010, 140); Hartmann et al. (2015, 27).

Wenn Betroffene Angaben verweigern, relativieren, widerrufen oder Ähnliches tun bzw. unterlassen, mangelt es an ihrer so genannten Mitwirkungs- oder Kooperationsbereitschaft, auch „Strafverfolgungsinteresse“⁵⁷ genannt. Mehrere Studien belegen, dass es sich dabei um einen, wenn nicht den wesentlichen Einflussfaktor auf das staatsanwaltschaftliche Entscheidungsverhalten handelt.⁵⁸ Waren Betroffene von Anfang an nicht kooperativ – nochmals sei daran erinnert, dass ein erheblicher Teil der Anzeigen nicht von diesen selbst erstattet wird – oder ging ihre Mitwirkung im Verlauf des Verfahrens zurück, hatte das eine im Vergleich zu anderen Variablen besonders hohe, in zwei Untersuchungen die höchste Einstellungsquote zur Folge.

Einige Studien haben zudem einen Zusammenhang zwischen vordeliktischer Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und staatsanwaltschaftlichem Entscheidungsverhalten dergestalt festgestellt, dass mit zunehmender Nähe zwischen den Beteiligten die Wahrscheinlichkeit einer Verfahreneinstellung steigt.⁵⁹ Verschiebungen zwischen den Beziehungsformen im Gesamtaufkommen könnten sich demnach auf Einstellungsquoten auswirken.

Erfasst wird die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung nur in der PKS, dort aus Sicht des Opfers und bezogen auf Fälle.⁶⁰ Wie in Abbildung 5 zu sehen, gab es in den letzten 20 Jahren zwei wesentliche Entwicklungen:

- (1) Der früher führende Anteil „keine Vorbeziehung“ hat sich fast halbiert;
- (2) der früher geringe Anteil „Verwandtschaft“ hat sich fast vervierfacht.

Da zudem der Anteil „Bekanntschaft“ – wenn auch geringfügig – gestiegen ist, heißt das: Waren Opfer und Tatverdächtige vor zwei Jahrzehnten in nur 36 % der Fälle miteinander verwandt oder bekannt gewesen, traf das im Jahr 2013 auf 56 % zu. Demgegenüber machten Fälle ohne Vorbeziehung nur noch 21 % aus, statt der 38 % im Jahr 1994.

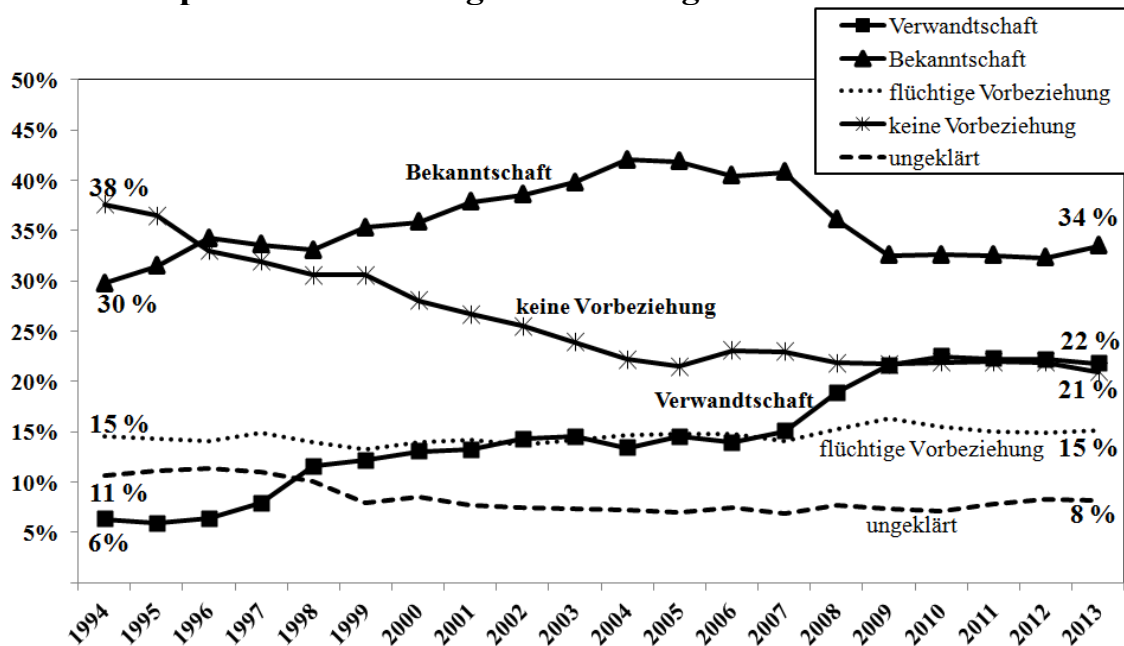
56 Steinhilper (1986, 165); Jäger (2000, 173); Goedelt (2010, 140); Hartmann et al. (2015, 27).

57 Jäger (2000, 95 f.).

58 Steinhilper (1986, 184); Dölling (1987, 1. Halbband, 227); Jäger (2000, 176); Elsner & Steffen (2005, 132); Goedelt (2010, 148).

59 Etwa Jäger (2000, 186 f.): Opfer und Tatverdächtiger „hatten sich noch nie gesehen“ vs. „waren länger und gut befreundet“: Einstellungsquoten: 41 % vs. 65 %; zuvor ähnlich Blankenburg et al. (1978, 125) sowie Dölling (1987, 1. Halbband, 230).

60 Könnte man nur auf Polizei und Justiz bekannte Tatverdächtige abstellen, würde der jährliche Anteil an den Opfern Fremden wohl noch um jeweils einige Prozentpunkte niedriger liegen, da deren Ermittlung häufiger scheitert als bei mit den Opfern verwandten oder diesen bekannten Tatverdächtigen.

Abb. 5: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung⁶¹

Seith et al. stellten in ihrer Studie „Zur Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern“ fest, dass der Anteil von (Ex-)Partnern an den Tatverdächtigen in keinem der anderen zehn Länder so hoch gewesen war wie in Deutschland. Dies belege, „dass [...] feministische Sensibilisierungsarbeit [...] einen gesellschaftlichen, normativen und institutionellen Kontext geschaffen hat, der die Anzeigebereitschaft der Opfer erhöht hat“⁶². Der dafür zu zahlende Preis könnte aber – wie ausgeführt – ein ebenfalls erhöhter Anteil beweisschwieriger Verfahren sein.

Hinsichtlich möglicher Gründe für höhere Einstellungsquoten bei vordeliktisch bestehender Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wird v. a. vertreten, bei diesen gebe es häufiger als bei fehlender Vorbeziehung

- Aussage-gegen-Aussage-Situationen;
- keine (durchgehende) Mitwirkungsbereitschaft der Opfer;
- für Tatverdächtige die Möglichkeit, glaubhaft einvernehmliche Sexualkontakte zu behaupten;
- aufgrund späterer Anzeigenerstattung eine schlechtere Spurenlage;
- Vergewaltigungsmymen und Alltagstheorien.

61 In der Abbildung ist das Jahr 2014 nicht erfasst, da in diesem die Kategorien der Beziehungsformen überarbeitet wurden, die Ergebnisse deshalb nur eingeschränkt mit denen der Vorjahre vergleichbar sind.

62 2009, 7.

Zwar finden sich in der Forschung für die eine oder andere dieser Annahmen Hinweise, die diese stützen. Allerdings ist weder deren mögliches Zusammenspiel noch ihr jeweiliger „Anteil“ an Beweisschwierigkeiten belegt – und wohl auch kaum belegbar.

So gilt ein Zusammenhang zwischen der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und der Zeitspanne von Tatbegehung bis Anzeigenerstattung als sicher; kurz gesagt: je enger die Beziehung, umso später die Anzeige.⁶³ Außerdem steht eine „späte“ Anzeige in Verbindung mit einer erhöhten Einstellungsquote.⁶⁴ Ob Letzteres aber vorrangig auf eine schlechtere Spurenlage zurückzuführen ist oder ob auch und weiterhin Vergewaltigungsmythen bzw. Alltagstheorien („Wer erst nach X Tagen/Wochen Anzeige erstattet, ...“) eine Rolle spielen, muss offen bleiben.⁶⁵

Weiter korrespondiert die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung insofern mit der Mitwirkungsbereitschaft, als Letztere mit der Nähe der Beziehung abnimmt, wie Steinhilper feststellte⁶⁶ und es etwa Befunde von Seith et al. bestätigen⁶⁷. Da sich die Kooperationsbereitschaft bzw. deren Fehlen bei Steinhilper als die insgesamt differenzierungsstärkste Variable erwiesen hatte, kam jedenfalls er zu dem Schluss: „Es kann der Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung über die Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten weitgehend erklärt werden.“⁶⁸

Unabhängig davon bleibt aber die Frage: Verhindert fehlende bzw. nachlassende Mitwirkungsbereitschaft tatsächlich den Tatnachweis? Oder führt sie dazu, dass – ob aus ökonomischen Gründen, weil das Opfer ja „sowieso“ kein Interesse (mehr) hat, oder weil man ihm kein Strafverfahren aufdrängen will, das es nicht (mehr) möchte – sonstige Ermittlungsansätze nicht genutzt? Mit anderen Worten: Ist § 177 StGB inzwischen so etwas wie ein „Antragsdelikt“?

63 So etwa Steinhilper (1986, 90 f.); Jäger (2000, 91) sowie Seifert (2009, 30 f.).

64 Jäger (2000, 181) sowie Elsner & Steffen (2005, 90).

65 Schon Schulz (1958, 103): „Notzuchtanzeigen, die längere Zeit nach der angegebenen Tat erfolgen, sind ausnahmslos mit größter Vorsicht zu behandeln.“ Aber auch noch Elsner & Steffen merken an, dass „die ‚Sofortaussage‘ als *ein* Indiz für die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Vergewaltigungsoptionen gilt“ [Hervorhebung im Original, J. E.], wobei man aber nicht so weit gehen dürfe, sie „zum entscheidenden Kriterium der Glaubwürdigkeit einer Vergewaltigungsaussage zu machen“ (2005, 85 f.).

66 1986, 185.

67 Seith et al.: Bei zehn von elf Betroffenen, die schon im frühen Verfahrensstadium „nicht kooperativ“ gewesen waren, waren die Tatverdächtigen deren (Ex-)Partner/Ehemänner. Bezogen auf alle den Behörden bekannte Tatverdächtige stellten letztere aber nur 44 % (2009, 8).

68 1986, 212.

III. Fazit und Ausblick

Jenseits der Frage, ob sich eine die Realität abbildende Verurteilungsquote überhaupt ermitteln lässt – mit Daten der vorhandenen amtlichen Statistiken jedenfalls nicht –, bleibt folgende Feststellung: Eine „hohe“ Quote ist nicht zwangsläufig eine „gute“ Quote. Oder wie es Hartmann et al. formulieren: „Ziel [...] ist eine möglichst optimale Aufklärung des Tatgeschehens und seine zutreffende rechtliche Bewertung. Eine Senkung von Einstellungsquoten oder eine Erhöhung von Verurteilungsquoten darf als solche bzw. als Selbstzweck nicht angestrebt werden. Sie kann immer nur mögliche Folge [...] sein.“⁶⁹

Was die Gründe für Einstellungen nach § 170 II StPO und noch mehr für Freisprüche betrifft, ergeben sich aus der bisherigen Forschung zwar interessante Informationen. Zum einen sind diese aber nicht ausreichend differenziert, was dem Umstand geschuldet ist, dass sie im Rahmen von Verlaufsstudien zu einem Thema von vielen erhoben wurden. Zum anderen lagen ihnen häufig (zu) wenige Fälle zugrunde, insbesondere was Freisprüche betrifft.

Deshalb hat die KrimZ bei bundesweit allen Staatsanwaltschaften Kopien entsprechender Einstellungsbescheide in Bekannt-Sachen sowie freisprechender Urteile erbeten, um diese detaillierter zu analysieren, als dies in der bisherigen Forschung möglich gewesen war. Anhand dieser sollen Daten zu Fragen wie den folgenden erhoben werden:

- Sofern das dem/der Tatverdächtigen vorgeworfene Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt hatte:
 - Lag der Bewertung überhaupt ein (vermutlich) reales Geschehen zugrunde oder hatte es sich etwa als erfunden herausgestellt?
 - Fehlte es an einem – welchem – objektiven Tatbestandsmerkmal oder am Vorsatz?
- Sofern dem/der Tatverdächtigen die Tatbegehung nicht nachgewiesen werden konnte:
 - War dies der Fall, obwohl der/die Betroffene mitwirkungsbereit gewesen war? Wie wurde in Aussage-gegen-Aussage-Situationen begründet, dass den Angaben der Betroffenen kein erhöhter Beweiswert zukam?
 - Wenn es an der Mitwirkungsbereitschaft gefehlt hatte: War die Anzeigenerstattung durch die/den Betroffenen oder zumindest mit dessen/deren Willen erfolgt? Welche Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung hatte bestanden?

69 2015, 75.

Literatur

- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus & Steffen, Wiebke (1978). *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bundeskriminalamt. *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)*. Wiesbaden: BKA.
Zugriff unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html [13.02.2017].
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Hrsg.
Zugriff unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf;jsessionid=CDD1F3190CEF0FC23E0977F154749F93.2_cid287?__blob=publicationFile [13.02.2017].
- Dölling, Dieter (1987). *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip: eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit*. Erster Halbband: Textteil und Verzeichnisse. Zweiter Halbband: Tabellenteil und Materialien. Wiesbaden: BKA.
- Elsner, Erich & Steffen, Wiebke (2005). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern – Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung*. München: LKA.
Zugriff unter www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/vergewaltigung_und_sexuelle_notigung_in_bayern_bpfi.pdf [13.02.2017].
- Goedelt, Katja (2010). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Göttingen: Universitätsverlag.
Zugriff unter <http://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-941875-28-9/GSK8.pdf?sequence=1&isAllowed=y> [13.02.2017].
- Grieger, Katja; Clemm, Christina; Eckhardt, Anita & Hartmann, Anna (2014). *„Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“*. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener. Berlin: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff).
Zugriff unter www.frauen-gegen-gewalt.de/fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht.html?file=tl_files/downloads/kampagnen/vergewaltigung-verurteilen/bff-Fallanalyse_Schutzluecken_Sexualstrafrecht.pdf [13.02.2017].
- Hartmann, Arthur; Schrage, Ramona; Boetticher, Axel & Tietze, Christian (2015). *Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualdelikten in Bremen. Abschlussbericht*. Bremen: Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung.
Zugriff unter www.ipos.bremen.de/sixcms/media.php/13/Sexualdelikte%20-Studie-Bremen%20Hf%D6V-IPoS%202015.pdf [13.02.2017].

- Hellmann, Deborah F. & Pfeiffer, Christian (2015). Epidemiologie und Strafverfolgung sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98, 527 – 542.
- Isfen, Osman (2015). Zur gesetzlichen Normierung des entgegenstehenden Willens bei Sexualdelikten. Ein Beitrag zu aktuellen Reformüberlegungen. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 10, 217 – 233.
Zugriff unter www.zis-online.com/dat/artikel/2015_4_914.pdf [13.02.2017].
- Jäger, Markus (2000). *Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“: eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth*. Frankfurt/Main: Lang.
- Schulz, Günter (1958). *Die Notzucht: Täter – Opfer – Situationen*. Hamburg: Verlag Kriminalistik.
- Seifert, Tina (2009). *Sexualdelikte in Hamburg. Forensisch-medizinische und kriminologische Aspekte. Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten aus dem Jahr 1997*. Hamburg: Universität.
Zugriff unter http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2009/4195/pdf/Dissertation_Tina_Seifert.pdf [13.02.2017].
- Seith, Corinna; Lovett, Joanna & Kelly, Liz (2009). *Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland*. London: Metropolitan University.
Zugriff unter www.frauenrechte.de/online/images/downloads/hgewalt/EU-DAPHNE_Strafverfolgung_von_Vergewaltigung_Laenderbericht_Deutschland.pdf [13.02.2017].
- Statistisches Bundesamt. *Staatsanwaltschaften - Fachserie 10 Reihe 2.6*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
Zugriff unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften.html> [Abruf: 13.02.2017].
- Statistisches Bundesamt. *Strafverfolgung. Fachserie 10 Reihe 3*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
Zugriff unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html> [Abruf: 13.02.2017].
- Steinhilper, Udo (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten: eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung*. Konstanz: Universitätsverlag.